



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014
(OR. en)**

9544/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0003 (NLE)**

**ACP 81
FIN 336
PTOM 22
RELEX 381
DEVGEN 120**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 5455/14 - COM(2014) 9 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Januar 2014 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds übermittelt.¹
2. Die Europäische Investitionsbank hat ihre Stellungnahme am 10. März 2014 abgegeben.²
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 1. April 2014 abgegeben.³

¹ Dok. 5455/14.

² Dok. 8006/14.

³ ABl. C 124 vom 25.4.2014, S. 1.

4. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geändert und am 15. April 2014 Einvernehmen über den Text erzielt.
 5. Daher wird der AStV ersucht, die Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt der Tagesordnung
 - die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 8857/14 mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 8 des Internen Abkommens zur Errichtung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds⁴ annimmt;
 - die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veranlasst.
-

⁴ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).